Viele Schwyzer im grossen Örgelibuch

Ende Oktober erschien ein dickes Buch – quasi eine «Bibel» für alle Örgelispieler und -fans.

Guido Bürgler

«Langnauerli. Stöpselbass. Schwyzerörgeli», so heisst ein neues, dickes Buch. Der Untertitel des 440-seitigen Werks lautet «Das Spiel. Das Handwerk. Die Virtuosen».

Das informative Buch der beiden Berner Buchautoren Thomas Aeschbacher und Beat Hugi ist mit über 100 ganzseitigen Farbfotos illustriert. «Erste Schweizer Örgeli wurden in Langnau gebaut und in der Innerschweiz zu Stöpselbass- und Schwyzerörgeli erweitert», heisst es im Buch. 25 Musikantinnen und Musikanten aus der ganzen Deutschschweiz kommen zu Wort, erzählen von ihrer Leidenschaft beim Örgelispielen.

Zudem geben 15 Örgelibauer und -restauratoren Einblick in ihre Tätigkeit. «Vielleicht ist das Schwyzerörgeli einfach die Dialektversion des Akkordeons», schreibt Schriftsteller Franz Hohler in einem Gastkommentar. Dem Buch liegen zwei CDs bei, worauf mehrheitlich Stücke aus der neuen Volksmusik - aber auch einige traditionell gespielte Tänze - zu hören sind. Das umfassende Buch über das Schwyzerörgeli folgt nur sechs Jahre nach dem Dokumentarfilm «Fremdfötzelige Musikanten», in dem Roger Bürgler das Schwyzerörgeli und dessen Spieler/innen ins Zentrum gerückt hat.

Das Musizieren im Blut

Der Kanton Schwyz ist im Buch sehr gut vertreten. Stellvertretend für die Virtuosen unserer Region, hat der «Bote» Florian Schuler aus Rothenthurm besucht. Acht Buchseiten sind dem 23-jährigen Schwyzerörgeli- und Stöpselbassörgelispieler gewidmet. Er musiziert mit grosser Leidenschaft. Sein grösster Stolz ist eine zirka 85 Jahre alte Eichhorn-Halbwiener-Schwyzerorgel, dreichörig, 75 Bässe. Es ist ein Erb-



Florian Schuler und etliche weitere Schwyzer werden im Buch «Langnauerli. Stöpselbass. Schwyzerörgeli.» vorgestellt.

Bild: Guido Bürgler

stück. Darauf spielte schon sein Grossvater Kaspar (ds Hebammä Chaschper). Ja, Florian hat das Musizieren im Blut. Sein Vater ist der bekannte Kontrabassist Mark Schuler. Seine Eltern führen eine Werkstätte für Bassbau und restaurationen samt Kontrabassshop. Florian erlernte das Schwyzerörgeli-

spiel bei Remo Gwerder und Iwan Meier. Seit einigen Jahren spielt er in den Formationen «Echo vom Kontrabass-Shop» und «uufwind!», die er beide mitgegründet hat.

Und was fasziniert Florian am Schwyzerörgeli? «Es hat ein total eigenes System, das es nur in der Schweiz gibt, dies reizt mich», sagt der junge Musikant begeistert. Florian legt viel Wert auf sauber und genau gespielte Schwyzerörgelimusik. Oft setzt er sogar Originalinstrumente ein, damit der Sound möglichst echt klingt. Andererseits spielt er auf dem Stöpselbassörgeli sehr gerne Tänze, die man auf diesem Instrument noch nie – oder fast nie – gehört hat. Das sind zum Beispiel Kompositionen von Res Schmid, Toni Bürgler, Ueli Mooser oder Kasi Geisser. Da das Stöpselbassörgeli auch auf der Bassseite auf Zug und Druck anders klingt (diatonisch) und nur acht Bässe hat, gibt es beim Erlernen der Tänze oft diverse Hürden zu überwinden. Florian Schuler ist von Beruf Möbelschreiner in Einsiedeln.

Interesse fürs Innenleben

Jeweils einen Tag pro Woche arbeitet er in der Kontrabasswerkstatt seiner Eltern. Er interessiert sich sehr fürs Innenleben der Örgeli aller Art. Besonders gross ist sein Interesse für alte Instrumente der Marken Eichhorn und Nussbaumer. Und Florian hat immer Freude, wenn er wieder ein altes Örgelimodell entdeckt, welches er noch nie gesehen hat.

Hinweis

Das Buch kann im Fachhandel oder direkt bei Florian Schuler bestellt werden unter Tel. 079 905 52 95.

Die Porträtierten

Buch Folgende Schwyzer werden auf mehreren Seiten in Wort und Bild vorgestellt: Martin Nauer jun., Daniel Schmidig, Seebi Schmidig, Albert Marty, Fredy Hess, Florian Schuler, Alois Lüönd, Markus und Dominik Flückiger. Loris Imlig (Nachwuchstalent aus Ibach), Edgar Ott/Ott-Örgeli, Marcel Oetiker und aus Ägeri Cornel Iten. Ausführlich beschrieben ist auch das jeweils am 5. Januar stattfindende Stöpselbass-Treffen in der «Waage» in Lauerz. (gb)

Ratgeber

Verliert der Gutschein nach einem Jahr die Gültigkeit?

Geld Wir haben 2019 einen Gutschein für eine Hotelübernachtung mit Abendessen und Spa erhalten. Der Gutschein war befristet auf ein Jahr. Wegen gesundheitlicher Probleme und Corona konnten wir den Gutschein nicht einlösen. Auf Anfrage erhielten wir nun den Hinweis, dass der Gutschein abgelaufen sei und nicht verlängert werde.

Ein Gutschein ist nicht nur in der Weihnachtszeit ein beliebtes Geschenk. Das Prinzip dabei ist simpel: Die schenkungswillige Person leistet eine Vorauszahlung bei einem Aussteller eines Gutscheines und der Beschenkte hat durch den Geschenkgutschein Anspruch auf eine Leistung. Ein Gutschein verkörpert also in der Regel ein Recht auf eine Vertragsleistung, in Ihrem Fall auf eine Hotelübernachtung mit Abendessen und Spa.

Gesetzliche Verjährungsfristen

Sofern auf dem Gutschein kein Ablaufdatum vermerkt ist, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Je nach versprochener Leistung verjähren die Gutscheine in fünf oder in zehn Jahren. Bei Gutscheinen für Waren wie Bücher, Lebensmittel, Kleider etc. beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Gutscheine für Dienstleistungen wie einen Ballonflug, eine Reise oder eine Hotelübernachtung verjähren nach zehn Jahren.

Bei vielen Gutscheinen ist allerdings ein Ablaufdatum eingesetzt. Auch in Ihrem Fall beruft sich der Aussteller des Gutscheins auf eine abgelaufene Einlösefrist. Ob dies zulässig ist, ist rechtlich umstritten. Viel Rechtsprechung zur

Kurzantwort

Gemäss einem neueren Urteil eines Amtsgerichts ist eine Verkürzung der Gültigkeitsdauer von Gutscheinen unzulässig. Verjährungsfristen könnten nicht durch eine Verfügung der Beteiligten abgeändert werden. Eine Ausnahme besteht aber bei speziellen Aktionsgutscheinen. (heb)

Thematik der Gutscheinbefristung gibt es bis heute nicht. Grund dafür sind die meist tiefen Gutscheinbeträge, bei denen sich ein langjähriger Prozess samt Beizug eines Anwalts in der Regel nicht lohnt.

Oft wird vom Aussteller eine Befristung der Gutscheine vorgenommen, um klare Verhältnisse hinsichtlich der noch ausstehenden Leistungen zu schaffen. Damit wird aber häufig die gesetzlich geltende Verjährungsfrist auf ein oder zwei Jahre verkürzt.

Unzulässige Verkürzung

Dies ist gemäss einem neueren Urteil eines Amtsgerichts aus dem Kanton Solothurn jedoch unzulässig. Das Obligationenrecht hält in Art. 129 fest, dass Verjährungsfristen nicht durch Verfügung der Beteiligten abgeändert werden können. Selbst wenn also der Aussteller eines Geschenkgutscheines eine kürzere Gültigkeitsdauer auf dem Gutschein vermerkt, müssten damit die zwingenden Verjährungsfristen von fünf oder zehn Jahren gelten.

Ausnahme bei Aktionen

Eine Ausnahme besteht aber bei speziellen Aktions- oder Schnäppchengutscheinen oder bei Gutscheinen, die der Anbieter ohne vorgängige Bezahlung zur Verfügung stellt. Bezüglich der Antwort, die Sie vom Hotelbetreiber erhalten haben, rate ich Ihnen, sich schriftlich zu wehren, denn im Regelfall sind Gutscheine mindestens fünf bis zehn Jahre einlösbar, auch wenn ein Ablaufdatum vermerkt ist. Bleiben Sie hartnäckig, verweisen Sie auf die unzulässige Verkürzung der Verjährungsfrist und verlangen Sie eine schriftliche Verlängerung der Einlösefrist. Sollte der Anbieter nicht einlenken, können Sie die Schlichtungsbehörde bemühen. Generell ist es aber zu empfehlen, sich vor Ablauf der Einlösefrist eines Geschenkgutscheines Klarheit zu verschaffen.



Lic. iur. Corinne Willimann Rechtsanwältin, Brack & Partner AG Rechtsanwälte und Notare, Luzern, www.brackpartner.ch

Suchen Sie Rat?

Schreiben Sie an: Ratgeber LZ, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern. E-Mail: ratgeber@luzernerzeitung.ch Bitte geben Sie Ihre Abopass-Nr an. Lesen Sie alle unsere Beiträge auf www.luzernerzeitung.ch/ratgeber.

